

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XXXII.

Bern, 9. Aug. 1799. (22. Thermenid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath 2. August.

(Fortsetzung.)

3. Die Appellation des Urtheils an den obersten Gerichtshof soll dabei statt haben, wie bei jedem peinlichen Prozeß, der vor einem Kantonsgericht verföhrt wurde.

Das Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung ohne Einwendung angenommen.

Zimmermann, im Namen der neuen Eintheilungskommission, legt folgendes Gutachten vor:

BB. Repräsentanten!

Als Sie vorgestern eine Commission ernannten, um Ihnen eine neue Eintheilung Helvetiens vorzuschlagen, welche durchaus auf die Constitution ge gründet wäre, so war bereits den Mitgliedern derselben bekannt, daß sich eine Commission des Senats mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt hatte, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Eintheilung wesentlich von derjenigen der Constitution verschieden, und als eine Abänderung derselben zu betrachten ist. Wir erkundigten uns also vor allem aus, ob diese Commission ihren Rapport abgestattet habe, und ob sich der Senat wirklich mit demselben beschäftigen werde, und haben die Ehre Ihnen zu versichern, daß der Rapport auf dem Bureau des Senats zur Einsicht liegt, und daß sich derselbe nachstens damit zu beschäftigen, vorgenommen hat.

Die mannigfältigen Behandlungen einer neuen Eintheilung Helvetiens, welche in Ihrer Mitte statt fanden, nüthen Sie überzeugt haben, daß wohl schwerlich auf demjenigen Wege, den die Constitution vorschreibt, in dieser Rücksicht das Wohl des Vaterlandes befördert, die so nöthige Wachsamkeit erweitert, und der Kantonsgeist wirklich vertilgt werde. Es ist im Gegentheil mit großer Wahrscheinlichkeit voraus zu sehen, daß eine Gleichmä chung der Kantone — eine Vermehrung oder Ver minderung derselben, bei einigen wenigen Vortheilen gewiß auch viele große Nachtheile mit sich füh

ren würde, die früher oder später die größten Unruhen in der Republik verursachen könnten. — Innig von diesem allem überzeugt, ist es ihrer Commission ein wahres Vergnügen, Ihnen sagen zu können, daß die Eintheilung, welche die Commission des Senats denselben zur Genehmigung vorgelegt hat, durchaus auf keiner Eintheilung der Kantone beruht. —

Sie werden nun aber leicht fühlen, wie zwecklos und nachtheilig sogar ihre Commission für die Republik handeln würde, wenn sie nach diesen Thatsachen, nach diesen Erwartungen und Überzeugungen ihren Auftrag erfüllen, und Ihnen Projekte von neuen Eintheilungen der Kantone vorlegen würde — Ihre Commission ist auch überzeugt, daß diejenigen Mitglieder, welche den Antrag machten, alle Kantone, die in der Constitution stehn, als Kantone wieder herzustellen, denselben gerne zurücknehmen werden — Sie ist überzeugt, daß diese Mitglieder gerne den kleinen Missmuth vergessen welcher diesen Antrag veranlaßt hat, und sie traut es ihrer Vaterlandsliebe zu, daß sie gerne wie ihre andern Brüder bis zur nahen, ganz neuen Eintheilung Helvetiens Geduld tragen werden.

B. R. Ihre Commission glaubte nun aber ihre Pflicht nicht erfüllt zu haben, wenn sie dabei steh bliebe, Ihnen nur zu sagen, daß sie sich mit ihrem eigentlichen Auftrag nicht beschäftigen könne, denn sie erinnert sich allzuwohl an dasjenige, was die Ursache ihres Antrags war, und womit derselbe genau und wesentlich verbunden ist. Die Art der constitutionsmäßigen Heraustretung der Mitglieder des Senats, und die Wiederbesetzung dieser Stellen, wurde bis zur Eintheilung der Kantone vertagt, welche diese Commission Ihnen vorschlagen sollte. —

Wir fühlen alle die dringende, unaufliehbare Nothwendigkeit, über diesen wichtigen Gegenstand einen Beschluz zu fassen, und es wäre ganz unnöthig alle die Gründe anzuführen, welche es dem grossen Rath zur unachlässlichen Pflicht machen, sobald immer möglich über denselben einen Beschluz zu fassen, und dieses kann um so leichter geschehen,

da jene Commission, von der der Berichterstatter auch die Ehre hat, Mitglied zu seyn, ihren nun zu machenden Bericht auf einige Erfahrung gründen kann, und auf jenes alte deutsche Sprichwort: Spanne die Saite nicht zu hoch, sonst zerbricht sie.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher einstmals vor: Ihren Beschluss vom 30. Heum, welcher die Art der Heraustretung der Mitglieder des Senats, und ihre Wiederersetzung bis zur Gleichmachung der Kantone vertagt, zurückzunehmen, und hingegen der Commission über Erneuerung der Gesetze anzuvertrauen, in drei Tagen einen neuen Bericht darüber abzustatten.

Man fordert Dringlichkeit.

Custor widersteht sich der Dringlichkeitserklärung. Escher: was ist dringender, als daß wir uns neuerdings mit demjenigen Gegenstand beschäftigen, den wir letzthin vertagt haben, und da es nur darum zu thun ist, die Commission hierüber wieder zu beauftragen, so ist in der augenblicklichen Behandlung des Gutachtens keine Gefahr vorhanden.

Schlußpf folgt Eschern, weil es dringend ist, die Art des Austritts des Senats ungesäumt zu bestimmen, indem dieser Arbeit, noch viele ähnliche in Rücksicht der Geschäfte der Wahlversammlungen folgen.

Custor ist zwar zum Theil durch Eschern aufgebaut, allein er wünscht doch, das Gutachten etwas näher untersuchen zu können.

Suter findet, die Commission sei über den erhaltenen Auftrag hinausgegangen und also könne dasselbe nicht ohne Untersuchung angenommen werden.

Stokar stimmt für Dringlichkeit, weil bis in den Monat September noch eine grosse Menge von organischen Gesetze über die Wahl- und Urversammlungen entworfen werden müssen.

Die unbedingte Dringlichkeit wird erklärt.

Marcacci findet zwar, wenn man die Sache sehr genau nehmen wollte, so wäre freilich Suters Einwendung gegründet, allein da die Dringlichkeit der Bestimmung der Geschäfte der Urversammlungen so gross ist, so stimmt Er dem Gutachten bei. Zimmermann sagt: immer haben die Commissionen sich berechtigt geglaubt, auf einen erhaltenen Antrag die Tagesordnung vorzuschlagen und dagegen einen andern Antrag zu machen. Warum sollte man nun dieses dieser Commission verargen? ich stimme zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Bürger des neuen Hel-

vetiens nur unter einem Gesetz stehen, nur ein gemeinschaftliches Interesse haben, und nur durch Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen die Gesetze sich auszeichnen sollen.

In Erwägung, daß die durch ein Gesetz bestimmten 3 Farben keine andere Absicht haben, als durch ein gemeinschaftliches äusseres Zeichen, alle guten Bürger, und Freunde der Einheit ihres Vaterlands stets an diese Einheit zu erinnern, und jeden Bruder dem andern zu erkennen zu geben.

In Erwägung, daß demnach alle Neuerungen und äussere Zeichen, welche das Andenken der alten föderalistischen Regierungen zurückberufen, geradezu gegen die anerkannte Einheit der helvetischen Republik streiten, und als eben so viel Zeichen der Aufruhr und der Entweihung der Constitution angesehen werden müssen.

In Erwägung endlich, daß selbst Farben und Wappenschilder, da wo sie noch nicht ausgelöscht sind, noch immer an die alten Regierungen, und den Föderalismus erinnern, und manchen schwachen Bürger gar leicht zu Hoffnungen und Wünschen verleiten können, die sich mit der gegenwärtigen Republik, und der Ruhe des Vaterlandes nicht vertragen.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Alle diejenigen, welche die Farben der alten Regierungen aufstecken, es sey durch's Tragen einer Kokarde, oder durch's Aufpflanzen einer Fahne, sollen zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt seyn.

2. Alle Wappen und Wappenschilder, die an die alten Regierungen erinnern, sollen überall, wo es sich ohne grosse Kosten und Lebensgefahr thun läßt, und ohne, daß dabei Kunstwerke zerstört werden, von jeder Gemeine auf ihre eigne Kosten innerhalb 14 Tagen abgenommen werden.

3. Unter gleichen Bedingungen sollen auch die Farben der alten Regierungen in jeder Gemeine, innerhalb der nämlichen Zeitfrist, ausgelöscht und vertilgt werden.

4. Wenn sich solche Wappenschilder und Farben an Nationalgebäuden befinden, so sollen sie auf Kosten der Nation, unter den im 2ten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen vernichtet werden.

5. Alle diejenigen, welche dem gesetzlichen Innthalte des 2., 3. Artikels zuwider handeln werden, sollen in den ersten 14 Tagen mit einer Geldbusse von 25, und wenn sie in den folgenden 14 Tagen noch nicht gezahlt haben mit 50 Schweizerfranken gestrafft werden.

Escher hat eine gewisse Ahndung, daß es einige Einwendungen gegen dieses Gutachten gebe und fordert also hoffweise Behandlung. Angenommen.

S. 4. Carrard: der grösste Fehler eines Gesetzes ist, wenn verschiedene Fehler von ungleichem Grade der gleichen Strafe unterworfen werden; und zwischen der vielleichtigen bloßen Nachlässigkeit im Tragen einer Cocardé und dem gegenrevolutionären Aufstellen einer Fahne, ist doch wahrlich ein beträchtlicher Unterschied, und also müssen auch verschiedene Strafen bestimmt werden; darum also begehre ich Zurückweisung dieses Gutachtens an die Commission, um diesen Gegenstand besser zu entwickeln.

Custor ist Carrards Meinung. Huber findet auch, der § sei nicht bestimmt genug und unterscheidet die Fälle nicht hinlänglich; denn der, welcher Urheber einer Aufsteckung einer Fahne ist, oder welcher falsche Cocarden austheilt, ist strafbarer als der, welcher nur eine Cocardé trägt oder bey Aufsteckung einer Fahne bewohnt.

Cartier: die Commission fühlte wohl, daß zwischen Fahnenaufstecken und alten Cocarden tragen ein beträchtlicher Unterschied ist, obgleich die Absicht Aufruhr zu bewirken, ganz die gleiche seyn kann, allein da das eine leichter ungestraft bleiben kann als das andere, so ist eine stärkere verhältnissmässige Abschreckungsstrafe nothwendig, und daher beharre ich auf Beybehaltung des §.

Billeter stimmt ebenfalls für den §, weil das Aufstecken von Fahnen nur an einem einzigen Ort böses wirkt, und hingegen einer, der mit seiner gegenrevolutionären Cocardé im Lande herum lauft, sein Gift weiter verbreitet, auch sieht er nicht, wie einer lange ohne es gewahr zu werden, eine falsche Cocardé tragen könnte.

Perige: ich bin zwar den scharfen Gesetzen nicht gewogen, allein wenn man bedenkt, welche Wirkung eine einzige Cocardé in Holland und oft in Frankreich bewirkte, so glaube ich, müssen wir hierüber mit Ernst zu Werke gehen; denn wenn jetzt in Schwaben ein Bauer eine 3 farbige Cocardé trüge, schwerlich würde der Erzherzog so gelinde mit ihm verfahren.

La Coste: wenn wir die Republik wollen, so müssen wir auch strenge bestrafen was dieselbe umstürzen kann: unsere Feinde lassen nichts unbenutzt um uns zu schaden, und wir sollten nicht auch unsseits uns vor allem Unternehmen der Uebelgesinnten schützen und sie abschrecken dürfen? Ich stimme dem Gutachten bey.

Escher: Freilich wäre diese Strafe gegen dieseljenigen, welche mit diesem Vergehen auch die Absicht verbinden, Aufruhr zu erregen, nicht zu streng, allein es Vergehen kann auch ohne diese Absicht, aus grosser Nachlässigkeit statt haben; auch wird freilich, wie Billeter sagt, einer der noch eine alte Cocardé vom Hut trägt, zuletzt dieselbe gewahr werden,

allein wenn jemand ihm den Spaß mache, auf seinen Hut eine solche Cocardé zu stecken, so könnte er angeklagt werden, ehe er dieselbe gewahr würde, und da würde Billeter sich doch nicht gern sogleich für 6 Jahr mit Ketten und Banden belegen lassen; und so geht es andern Bürgern auch. Perige fürchtet, daß bei uns der Anblick einer solchen Cocardé einen elektrischen Schlag wirken könnte, wie in Frankreich; aber nein, wäre unser Volk einer solchen Elektrisirung fähig, es wäre schon lange elektrisiert worden. Die Gerechtigkeit fordert Verhältniß zwischen Vergehen und Strafe; und das unbekütsame Tragen einer falschen Cocardé kann also nicht so gestrafft werden, wie das offne aufstecken einer Fahne zum Aufruhr; ich fodere von der Commission gerechte Vorschläge!

Herzog v. Münst. stimmt Carrard und Escher bei, wundert sich aber, daß man auf diese Cocardé so schrecklich schimpft, da man doch die 13 alten Fahnen noch in unserem eignen Saal abgemahlt beibehält, und sich nicht vor ihnen fürchtet.

Suter: Ich liebe strenge Gesetze auch nicht, allein es muß doch gestraft werden, wenn wir in solchen Zeiten grosser Gefahr, Unglück und Aufruhr zu vorkommen wollen. Freilich hat Escher recht, daß das helvetische Volk nicht so gleichwind elektrisiert wird als das fränkische, aber eben darum ist es auch ein Zeichen, daß nicht bloße Unbesonnenheit, sondern lange Bearbeitung statt gehabt haben müsse, wenn der Schweizer so elektrisiert ist, daß er eine alte liebe Cocardé wieder aufsteckt; überdem wachsen die Cocarden nicht auf den Hüten, wie die Kirschbäume auf dem Pferdkopf des Herrn von Münchhausen; also wann einer mit einer alten Cocardé angelotst wird, so ist ziemlich wahrscheinlich, daß er etwas davon wisse. Was unsre Wappen hier im Saale betrifft, da bin ich gar nicht einig mit Herzog: diese Schildhalter stellen unsre lieben Väter vor, und erinnern uns an ihre Tugenden; sie sind Monumente der Geschichte, und sollen als solche sorgfältig beibehalten werden, denn sie werden keinen Aufruhr ansetzeln; ich stimme also für den §.

Billeter: Wenn mir boshafter Weise eine solche Cocardé aufgesteckt würde, so könnte ich leicht beweisen, daß ich nicht böse Absichten gehabt habe, und also käme ich nicht in Gefahr, verurtheilt zu werden; nicht leicht aber kommt einer in Fall, ungewissend eine solche Cocardé zu tragen. In Rücksicht der Wirkung der Cocarden, muß Escher ein kurzes Gedächtniß haben, denn vor einem Jahr war den Stadtbürgern von Zürich ihre Cocardé so lieb, daß es aller Massigung der Patrioten bedurfte, um der lieben weiss und blauen Cocardé wegen, nicht ernsthafte Auftritte und vielleicht selbst Bürgerkrieg

zu veranlassen; also ist die Sache nicht so gleichgültig. Wenn wir Ruhe haben wollen, so müssen wir alles, was Aufehr veranlassen kann, streng bestrafen; ich beharre auf dem §.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

§ 2. Eustor wünscht, daß dieser §, wie die folgenden, der Commission zurückgewiesen werden, denn er findet es nicht nothwendig, daß man sich der alten Ordnung der Dinge ganz nicht mehr erinnere, und das Gute mit dem Bösen vergesse. Letzthin sah ich eine Vorstellung der Schlacht bei Sempach, und freute mich, da die Fahnen der alten Eidgenossen dem siegenden Heer zu erkennen; ich glaube nicht, daß diese alten Fahnen ohne Unterschied Boses bewirken können.

Escher: Dieser § ist durchaus unbestimmt und unschicklich; wo ist die Grenze der Gefahr, der man sich nicht aussetzen soll, um eine alte Fahne zu übermählen, und wo ist die Bestimmung der Unzulassen, die man darauf verwenden soll? wenn einige Bären auf den niedern Thürmen ausgestrichen werden, so wird man nur desto aufmerksamer die unverletzlichen auf den hohen Thürmen betrachten; überdem, wie gerne nehmit ihr nicht die mit Bären bezeichnete Neuethaler, wenn das Schatzamt Zahlungen macht; oder soll der Anblick von diesen weniger gefährlich seyn, als der der Bären auf den Thürmen; und wird Euer Allmosen dem Armen weniger wohlthätig seyn, weil es mit diesem Thier bezeichnet ist, als wenn wir dasselbe abseilen lassen? B.B. Repräsentanten! Wahrlich ich schame mich, daß wir uns mit solch ärmlichen, elenden Gegenständen in diesen Zeiten der Gefahr und des drückendsten Elendes eines Theils unsers Vaterlands beschäftigen können; und glaubt Ihr nicht, daß wir uns bei unserem Volk, bei unsren Zeitgenossen, und besonders bei den künftigen Geschlechtern lacherlich machen werden, wenn es bekannt wird, daß wir uns in den Zeiten, da die Hälfte von Helvetien von Oestreich besetzt, und das Kriegstheater im Land ist und unser Volk unglücklich macht, daß wir uns mit Übermählung der Bären und Adler beschäftigen! In Namen unsrer Ehre, fodere ich Tagesordnung über alle diese Kindereien!

Desch stimmt Eschern ganz bei, denn ein guter Bürger wird durch den Anblick eines Bären nicht schlecht werden.

Billeter ist auch unzufrieden mit diesem §, aber in einem ganz andern Sinn als Escher, und daher fodert er Rückweisung des § an die Commission.

Gmür stimmt Eschern bei, denn immer kostet es, wenn man solche alte Zeichen abnehmen will; und da wir überall Mangel leiden, so wäre es sehr

unzweckmäßig, nun auf solche Kleinigkeiten Geld verwenden zu wollen.

Suter: Es ist eine seltsame Sache mit den Wappen: je vornehmer eine Familie, desto ärgerle fleischfressende Thiere hat sie meist in ihre Wappen aufgenommen. Auch ich wollte nicht in diesen Gespenststand eintreten, aber aus ganz andren Gründen als Escher, denn die Menschen sind Kinder; unsre Alten haben sich freilich nicht vor den kaiserlichen Adlern gefürchtet, aber damals trug man noch weite Hosen, und wie diese enger wurden, wurden auch die Schweizerherzen enger; und eben darum wollen wir diese alten Schweizer hier im Saale nicht durchstreichen, weil sie weite Hosen tragen, und also nicht Oligarchen vorstellen. Eben um niemand dieser anscheinenden Kleinigkeiten wegen in Gefahr zu setzen und um keine unnützen Kosten dem Staat zu machen, ist der § bedingt worden; wenn er aber im Sehringsten Schwierigkeit leidet, so stimme auch ich bei, daß dieser und alle folgende §§ des Gutachtens weggelassen werden; denn wir haben uns in der Commission nur darum hiermit beschäftigt, weil die Bothschaft des Direktoriums dieses foderte.

Dieser § und die folgenden werden ganz weggelassen.

Cattier wünscht, daß eine Commission sich mit einem Strafgesetz beschäftige, wider Abreißung der Gesetze und Proklamationen.

Auf Kuhns Antrag wird diese Motion der Commission über Bekanntmachung der Gesetze übergeben.

Schoch fodert baldigen Rapport über Nichttragung der Cokarde. Der Antrag wird angenommen, und wegen Abwesenheit einiger Commissionärsmitglieder werden Marcacci und Schlumpf der Commission beigeordnet.

Senat, 2. August.

Präsident: Häfelin.

Folgendes Gutachten der Saalinspektoren wird zum zweitemal verlesen:

Die Saalinspektoren haben sich zufolge Antrags des Senats, über die Beurlaubungszeit, bei denen des G. Rath's erkundigt, ob sie über die Abwesenheit ihrer Glieder ein Einschreibbuch führen, um die Gehalte für die Tage der Abwesenheit abzugreifen.

Wir erhielten zur Antwort: Nein, sondern die bewilligten Urlaube werden in den Verbalprozessen getragen, wo man immer nachschlagen könnte, wie viele Zeit ein jeder abwesend gewesen seye, einzelne oder wenige Tage werden gar nicht bemerkt.

(Die Fortsetzung folgt.)